

Richtlinien

der Stadt Aurich über die Förderung von Sportvereinen durch Gewährung von Investitionshilfen in der Fassung vom 22.04.2010

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt die Stadt Aurich Zuschüsse für Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Zuschussanträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen (Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme, Förderungsbedürftigkeit des Antragstellers) entschieden.
- 1.3 Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, an denen ein öffentliches Interesse besteht und auch nur dann, wenn diese Maßnahmen ohne Mittel der Stadt nicht durchgeführt werden können. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann nicht, wenn entsprechende Angebote bereits vorhanden sind und ihre Mitbenutzung dem Antragsteller und dem Träger des schon bestehenden Angebotes zugemutet werden kann.

2. Förderungsempfänger

Zuschüsse können gewährt werden an:

- 2.1 Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund, als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind.
- 2.2 Schützenvereine, die
 - a) Mitglied im Fachverband für Schießsport im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind und
 - b) deren Mitglieder regelmäßig an Staffelschießen oder an Kreismeisterschaften teilnehmen und
 - c) der Verein aktives Sportschießen betreibt und mind. 20 aktive Mitglieder als Sportschützen in der Bestandserhebung des Landessportbundes der letzten 3 Jahre gemeldet haben.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind der Neubau, wesentliche Erweiterungen und notwendige Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Außensportanlagen einschl. Flutlichtanlagen mit einem dazu notwendigen Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärgebäude, notwendige Außenanlagen wie Barrieren und Zuschauerüberdachungen.
- b) Bedeckte Sportanlagen wie Schießstände, Reithallen, Tennishallen, Turnhallen.

Nicht gefördert werden:

Wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen u. ä. Maßnahmen sowie Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten, die nicht über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen, wie z. B. Frühjahrsinstandsetzungen von Tennisanlagen, Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

3.2 Sportgeräte als Erst- bzw. Grundausstattung werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bezuschusst.

3.3 Förderungsfähige Kosten sind die durch die Inanspruchnahme Dritter (Unternehmen) entstehenden Kosten sowie die durch Mitglieder des Vereins erbrachten Leistungen (Eigenleistungen). Eigenleistungen sind förderungsfähig in Höhe von 12,50 € je erbrachter und durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitsstunde. Für Großgeräte (z.B. Planiertrauben, Bagger) werden 30,-- €/ Std. anerkannt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Vor Baubeginn muss die Maßnahme beantragt und als förderungsfähig anerkannt werden. Wird mit dem Bauvorhaben vorher begonnen, trägt der Verein das Risiko. Eine Förderung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden oder wenn für den Verein ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (mind. 20 Jahre) gesichert ist.

4.3 Gefördert werden nur die Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit notwendig sind. Bei Baumaßnahmen sollen nach Möglichkeit umweltfreundliche Materialien verwendet werden.

4.4 Bei Baumaßnahmen mit einem Auftragswert von über 15.000,-- € sollen in der Regel mindestens drei vergleichbare Angebote verschiedener Unternehmen vorgelegt werden. Ab einem Gesamtkostenvolumen von 15.000 € ist eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme erforderlich.

5. Höhe der Förderung

5.1 Die maximale Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten – maximal 100.000 €.

5.2 Für die Bezuschussung von Schießständen und Tennisfreianlagen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

a) förderungsfähige Kosten für den Neubau einer Schießsportanlage einschl. deren Einrichtung und der Außenanlage werden in Höhe von max. 200.000,-- € anerkannt.

b) Eine Tennisplatzanlage (2 Tennisplätze) kann frühestens gefördert werden, wenn mindestens 50 Mitglieder in der Bestandserhebung des Landessportbundes gemeldet sind. Voraussetzung für die Förderung weiterer Tennisplätze sind jeweils 50 weitere aktive Mitglieder.

Als förderungsfähige Baukosten je Tennisplatz incl. Außenanlage werden höchstens 40.000,-- € anerkannt.

5.3 Reithallen, Tennishallen, Squash-Hallen u.ä.

Über Anträge auf Bezuschussung zur Errichtung oder Erweiterung von Reit- und Tennishallen o. ä. können abweichend von Ziffer 5.1 je nach Lage des Einzelfalles Zuschüsse gewährt werden. Für den Bau von Tennishallen ist unter Berücksichtigung der hohen Folgekosten eine private Trägerschaft mit kommerzieller Nutzung anzustreben.

6. Antragsverfahren

Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Antragsfrist für Maßnahmen ab 15.000 € endet am 31. Oktober des Vorjahres. Die Anträge der Vereine werden dem zuständigen Ausschuss umgehend vorgelegt. Bei Anerkennung wird nach finanziellen Möglichkeiten der Stadt entschieden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung
- Kostenvoranschlag einschl. Eigenleistung
- Finanzierungsplan
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins
- aktuelle Beitragsrechnung des Landessportbundes

Bei Bauvorhaben außerdem:

- Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100
- Lageplan
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung; ggfls. nachzureichen
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag

Bei Bauvorhaben behält sich die Stadt die technische Vorprüfung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit bezüglich der Bauausführung (Ausstattung inbegriffen) vor. Hierbei findet die Prüfung der Angemessenheit der veranschlagten Gesamtkosten besondere Beachtung. Sofern diese Prüfung bereits durch den Landkreis erfolgt ist, kann diese anerkannt werden.

Mit dem Förderungsantrag für eine Schießsportanlage ist zusätzlich eine Bestätigung des Fachverbandes Schießsport über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.2 vorzulegen. Tennisvereine haben zusätzlich die Voraussetzungen der Ziffer 5.2 b nachzuweisen.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Gewährung eines Zuschusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser hat sich mit den Bewilligungsbedingungen schriftlich einverstanden zu erklären (Anerkennungserklärung). Im Bewilligungsbescheid ist der Antragsteller auf die Richtlinien für das behindertengerechte Bauen hinzuweisen. Im Einzelfall kann die Gewährung eines Zuschusses von der Beachtung dieser Richtlinien abhängig gemacht werden.
- 7.2 Eine ausgesprochene Bewilligung eines Zuschusses wird gegenstandslos, wenn der Verwendungszweck geändert wird. Stellt sich heraus, dass der Verwendungszweck nicht mit den bewilligten Mitteln erreicht werden kann, ist dies unverzüglich mitzuteilen. In beiden Fällen ist ein bereits gezahlter Zuschuss zurückzuzahlen.
- 7.3 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das geförderte Objekt vor Ablauf von 20 Jahren nach der Zuschussgewährung veräußert oder durch sonstige Handlungen seinem ursprünglichen Zweck entzogen oder wenn der Verein aufgelöst wird. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung des bewilligten Zuschusses um jährlich 5 %.

8. Auszahlung des Zuschusses

Mit Zustellung des Förderbescheides kann der Antragsteller bei Beginn der Baumaßnahme die Auszahlung des Zuschusses beantragen.

9. Verwendungszweck

Nach Realisierung der geförderten Maßnahme hat der Antragsteller der Stadt unverzüglich eine Endabrechnung als Verwendungsnachweis vorzulegen. Rechnungen, Quittungen, Überweisungsträger, Kontoauszüge und Bewilligungsbescheide sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

10. Zuständigkeit

Über Anträge bis zu einer Fördersumme von 3.000,-- € entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Der zuständige Ausschuss wird unverzüglich informiert. Es können pro Verein mehrfach Anträge in einem Jahr gestellt werden. Die Gesamthöhe (der vom BGM zu entscheidenden jährlichen Förderung) pro Verein darf den Betrag von 5.000,-- € nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss. Für derartige Anträge wird ein gesonderter Betrag im Haushalt eingestellt.

11. Anwendbarkeit dieser Richtlinien

Diese Richtlinien gelten ab dem Tage nach der Beschlussfassung. Auf zu diesem Zeitpunkt laufende Bewilligungsverfahren sind sie mit Ausnahme der Ziffern 8 und 9 nicht anwendbar.